

dem Bemerken, „er wolle lieber die Krone gar nicht tragen, denn sich einem Zwang unterwerfen“. ¹⁾ „Der Inhalt des Eides ist nicht überliefert“, aber nach dem Verhalten des Königs Haakon „ist es klar, daß er eine schwere Demütigung des Königtums enthielt“ -- das ist noch die Meinung des jüngsten Forschers über diese Frage. ²⁾ Man hat geglaubt, die Erklärung für diese Ablehnung des Königs Haakon Haakonsen in der Lehensabhängigkeit des Reiches Norwegen von dem hl. Olaf und seiner Kirche erblicken zu dürfen, welche von Magnus eben bei seiner Krönung begründet worden sei, und der Streit geht darum, ob die zeitlich nächststehenden Quellen, das Königswahlgesetz in dem Rechtsbuch des Gulathings und eine nach ihrer Echtheit recht zweifelhafte Urkunde des Königs Magnus, diese Erklärung zulassen, oder ob das ganze nicht erst eine kirchliche Fälschung des 13. Jahrhunderts ist. Wir brauchen auf diese Frage nicht weiter einzugehen ³⁾, da wir ja nun einen Eid des Königs Magnus besitzen; die erste Frage, die zu beantworten wäre, ist, ob der neue Text wirklich der Eid des Jahres 1164 ist, oder ob er vielleicht zu einem anderen Zeitpunkt geleistet worden ist.

Dazu ist zunächst zu sagen, daß wir aus der Geschichte des Königs Magnus schlechterdings keine andere Gelegenheit kennen, bei der er entweder selbst oder durch beauftragte Eidhelfer dem Papste oder einem Legaten ein Versprechen hätte ablegen können als eben bei seiner Krönung, der ein päpstlicher Legat, der Subdiacon Stephan, beiwohnte. Wohl hat es in den folgenden Jahren an einem Verkehr zwischen Norwegen und der Kurie nicht ganz

¹⁾ Haakonarsaga Haakonarsonar c. 251, deutsch von Sel. Niedner, Norwegische Königsgeschichten (Sverris- und Haakonsaga) 2 (Sammlung Thule 2. Reihe 18, Jena 1925), 288 f.; vgl. zuletzt eingehend G. A. Donner, Kardinal Wilhelm von Sabina (Phil. Diss. Helsingfors 1929) 326.

²⁾ R. Meißner, Norwegisches Recht: das Rechtsbuch des Gulathings (= Germanenrechte 6, Weimar 1935) XIV.

³⁾ Die Urkunde des Königs Magnus für Drontheim, Diplom. Islandicum 1 (Kaupmannahöfa 1857), 223 Nr. 39, halte ich -- abweichend von Ohnsgörge -- mit Maurer für eine Fälschung. Wenn man -- zuletzt Donner 327, auch Meißner XV -- auf das französische Beispiel, die angebliche Lehensabhängigkeit des Königs von Frankreich von St. Denis, hingewiesen hat, um den norwegischen Fall glaubhafter zu machen, so ist jetzt hierzu zu vergleichen P. E. Schramm, Der König von Frankreich I, 3f. d. Sav.-Stiftg. f. RG. 56, Kan. Abt. 25 (1936), 289--309.